

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/1501 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975
und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften**

A. Problem

Aktualisierung des Energiesicherungsgesetzes von 1975 zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Importen aus Russland. Diversifizierung der Energieversorgung, Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der erforderlichen Infrastrukturen. Durchführung der SoS-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung) mit dem Ziel eines schnellen und praktikablen Vollzugs bei Solidaritätsersuchen an Deutschland. Maßnahmen zur Beendigung unklarer Einfluss- und Rechtsverhältnisse bei Betreibern Kritischer Infrastrukturen, die die Erfüllung ihrer Aufgaben als Betreiber der Kritischen Infrastruktur gefährden. Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz zur Festlegung kritischer Komponenten, für LNG-Anlagen und Gasspeicher.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU.

Annahme einer Entschliebung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Soweit für Kunden in Deutschland im Rahmen eines Solidaritätsersuchens in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union Erdgas beschafft werden soll, erfolgt dies auf Rechnung des Bundes durch den Marktgebietsverantwortlichen. Die nationale Wirkung der Verordnung (EU) 2017/1938 für den Solidaritätsfall in der Gasversorgung wird im Wege der Anwendung des Energiesicherheitsgesetzes sowie der Gassicherungsverordnung umgesetzt. Die notwendig haushaltsrechtliche Ermächtigung ist damit vorhanden. Da ein möglicher Eingriffsfall weder vom Zeitpunkt noch von der Höhe nach vorhersehbar ist, ist eine haushaltsrechtliche Vorsorge in Form eines Ansatzes oder einer Verpflichtungsermächtigung nicht möglich. Zu Entschädigungen im etwaigen Fall einer Enteignung ist der Enteignungsbegünstigte verpflichtet, wenn eine vorherige Zustimmung des Enteignungsbegünstigten zu der Enteignung vorliegt. Im Übrigen ist der Bund zur Leistung der Entschädigung verpflichtet. Auch in diesem Fall ist diese besondere Maßnahme nach dem Energiesicherungsgesetz weder vom Zeitpunkt noch von der Höhe vorhersehbar, dass eine haushaltsrechtliche Vorsorge in Form eines Ansatzes oder einer Verpflichtungsermächtigung möglich wäre. In diesen Fällen findet § 37 der Bundeshaushaltsordnung Anwendung.

Für die Haushalte der Länder entstehen keine neuen Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht erheblicher einmaliger Erfüllungsaufwand, sofern ein Krisenfall nach dem Energiesicherungsgesetz festgestellt wird oder ein Solidaritätsfall nach der SoS-Verordnung (EU) 2017/1938 eintritt. In diesem Fall entsteht vor allem Personalaufwand. Dieser beträgt für die Wirtschaft einmalig rund 800.000 Euro, weil befristete Maßnahmen ergriffen werden. Der jährliche Erfüllungsaufwand entsteht überwiegend aus Maßnahmen zum Betrieb der digitalen Plattform Erdgas und nach dem Energiewirtschaftsgesetz. Für die Wirtschaft fällt jährlicher Aufwand von rund 7,1 Mio. Euro an. Davon resultieren rund 7,1 Mio. Euro aus der 1:1-Umsetzung von EU-Recht; dieser Aufwand unterfällt daher nicht der „One in, one out“-Regel. Ein geringer Teil des jährlichen Aufwands (etwa 2.000 Euro im Einzelfall) unterfällt der „One in, one out“-Regel. Nachrichtlich wird der Aufwand für die Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2017/1938 für die Wirtschaft mit einmalig 607.000 Euro quantifiziert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der jährliche Erfüllungsaufwand enthält einen Anteil von Bürokratiekosten aus Informationspflichten von etwa 6,7 Mio. Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht erheblicher einmaliger Erfüllungsaufwand, sofern ein Krisenfall nach dem Energiesicherungsgesetz festgestellt wird bzw. ein Solidaritätsfall nach der SoS-Verordnung (EU) 2017/1938 eintritt. In diesem Fall entsteht Personalaufwand. Dieser beträgt für die Verwaltung einmalig rund 2,2 Mio. Euro, weil befristete Maßnahmen ergriffen werden. Der jährliche Erfüllungsaufwand entsteht überwiegend aus Maßnahmen zum Betrieb der digitalen Plattform Erdgas und nach dem Energiewirtschaftsgesetz. Für die Verwaltung entsteht ein jährlicher Aufwand von rund 1,7 Mio. Euro. Nachrichtlich wird der Aufwand für die Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2017/1938 für die Verwaltung mit einmalig 340.000 Euro quantifiziert.

F. Weitere Kosten

Die Änderungen bewirken keine wesentlichen Änderungen für die sonstigen Kosten der Wirtschaft oder für das soziale Sicherungssystem. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Insbesondere nimmt dieses Gesetz selbst keine Enteignung vor. Etwaige Entschädigungskosten würden erst anfallen, wenn ein Unternehmen der Kritischen Infrastruktur tatsächlich zu enteignen wäre. Mit den Regelungen im Energiesicherungsgesetz werden auch Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes festgelegt. Ob und in welchem Umfang sich daraus Justizkosten ergeben können, kann derzeit nicht quantifiziert werden. In diesem Fall wird beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesgerichtshof die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung voraussichtlich zu einem geringfügigen jährlichen Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten führen (Einzelplan 07).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1501 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Angabe zu § 2a werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - bb) Der Angabe zu § 2b werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - cc) Der Angabe zu § 19 werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - dd) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 25 Preisanpassungsmonitoring“.
 - ee) Der bisherige § 25 wird § 26.
 - b) Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor der Aufzählung werden nach dem Wort „Anlagen“ ein Komma und die Wörter „soweit diese zwingend erforderlich sind, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern,“ eingefügt.
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor der Aufzählung wird das Wort „Rechtsvorschriften“ durch das Wort „Vorschriften“ ersetzt.
 - bbb) In Doppelbuchstabe aa wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 2514)“ das Komma gestrichen.
 - ccc) In Doppelbuchstabe bb wird nach dem Wort „worden“ das Wort „ist“ eingefügt.
 - ddd) In Doppelbuchstabe cc wird nach dem Wort „worden“ das Wort „ist“ eingefügt.
 - eee) In Doppelbuchstabe dd wird nach der Angabe „(GMBL S. 503)“ das Komma gestrichen.
 - fff) In Doppelbuchstabe ee wird nach der Angabe „(GMBL S. 1050)“ das Komma gestrichen.
 - cc) In Buchstabe c wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - dd) Der Satzteil nach Buchstabe c wird gestrichen.

- c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) § 2a wird wie folgt geändert:
- aaa) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- bbb) In Absatz 1 werden nach der Angabe „ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1“ ein Komma und die Wörter „die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist,“ eingefügt und wird nach dem Wort „sowie“ die Angabe „§ 1“ eingefügt.
- ccc) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ersucht“ die Wörter „die Bundesrepublik“ eingefügt, werden die Wörter „direkt mit Deutschland verbundenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ durch die Wörter „direkten Nachbarstaaten“ ersetzt, werden nach den Wörtern „oder bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ ein Komma und die Wörter „mit denen die Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt, werden vor den Wörtern „um die Anwendung von“ die Wörter „über ein Drittland verbunden ist,“ eingefügt und werden die Wörter „zuständigen Stellen der direkt mit Deutschland verbundenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ durch die Wörter „zuständigen Stellen der direkten Nachbarstaaten“ ersetzt.
- bb) § 2b wird wie folgt geändert:
- aaa) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- bbb) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die aufgrund“ durch die Wörter „der aufgrund“ ersetzt.
- d) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „nach § 2b“ durch die Wörter „für Rechtsverordnungen nach § 2b Absatz 2“ ersetzt.
- bb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird das Wort „dies“ durch die Wörter „die Anwendung dieser Rechtsverordnungen“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „ein solcher Fall“ durch die Wörter „ein Fall nach Nummer 1“ und die Wörter „di Mitteilung“ durch das Wort „dies“ ersetzt.
- e) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Wortlaut wird die Angabe „§§ 1 und 2“ durch die Wörter „§§ 1, 2, 2a Absatz 1 und § 2b Absatz 2“ ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz oder nach Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes die Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 4 des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme der §§ 91 und 93 entsprechend anzuwenden.“ ‘
- f) In Nummer 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird das Wort „können“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt, wird nach dem Wort „Marktgebietsverantwortlichen“ das Wort „übermitteln“ gestrichen und werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „sowie aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.
- g) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:
- ,12a. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach diesem Gesetz“ durch die Wörter „nach Kapitel 1 dieses Gesetzes“ ersetzt.‘
- h) Nummer 15 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- ,b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro“ und die Wörter „Absatzes 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro“ ersetzt.‘
- i) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Überschrift zu § 19 werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- bb) § 20 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Unternehmen, deren Anteile enteignet wurden, sind wieder zu privatisieren. Die Privatisierung erfolgt, wenn und soweit die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit eine Privatisierung erlaubt und die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung gegeben sind. Ein Rechtsanspruch auf Privatisierung besteht für natürliche und juristische Personen nicht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz legt dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht zum Stand der Privatisierung nach Satz 1 vor.“
- cc) § 23 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor der Nummerierung werden die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Wörter „Die Bundesregierung“ ersetzt sowie die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen“ gestrichen.

- bbb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.“
- dd) § 24 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Eine Preisanpassung ist insbesondere dann nicht mehr angemessen, wenn sie die Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung überschreitet, die dem jeweils betroffenen Energieversorgungsunternehmen aufgrund der Reduzierung der Gasimportmengen für das an den Kunden zu liefernde Gas entstehen.“
- bbb) In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 aufgehoben.
- ccc) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig vor ihrem Eintritt mitzuteilen und zu begründen. Die Preisanpassung wird frühestens an dem Tag wirksam, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt. Bei einer Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 1 hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht, das nur unverzüglich nach Zugang der Preisanpassungsmitteilung ausgeübt werden kann. In der Preisanpassungsmitteilung ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 hinzuweisen. Im Verhältnis zu Letztverbrauchern gilt § 41 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Unterrichtsfrist nach § 41 Absatz 5 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes gegenüber allen Letztverbrauchern eine Woche vor Eintritt der beabsichtigten Änderung beträgt. Für Verträge, bei denen Energieversorgungsunternehmen von dem in Absatz 1 vorgesehenen Preisanpassungsrecht Gebrauch machen, sind bis zur Aufhebung der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 vertraglich vereinbarte Preisanpassungsrechte ausgesetzt.“
- ddd) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 ist durch die Bundesnetzagentur unverzüglich aufzuheben, wenn eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland nicht mehr vorliegt, spätestens jedoch, wenn weder die Alarmstufe noch die Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan

Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2009 fortbestehen. Bis zur Aufhebung der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 hat der Kunde eines Energieversorgungsunternehmens, das gegenüber dem Kunden vom Recht auf Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 1 Gebrauch gemacht hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden der Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 1 die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Anpassung des vertraglichen Preises auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Energieversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Prüfung und die Preisänderung mitzuteilen und diese zu begründen. Für die Angemessenheit nach Satz 2 gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass beim Energieversorgungsunternehmen eingetretene Kostensenkungen seit der Preisanpassung nach Absatz 1 Satz 2 zu berücksichtigen sind. Erfolgt auf ein Verlangen nach Satz 2 keine Anpassung, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. In der Preisanpassungsmitteilung nach Absatz 2 Satz 1 ist auf das Recht nach Satz 2 und auf das Kündigungsrecht nach Satz 5 hinzuweisen. Die Sätze 2 bis 6 sind nach der Aufhebung der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass vier Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 die Energieversorgungsunternehmen verpflichtet sind, den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird weiterhin ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Preisanpassung nach Absatz 1 vereinbart war, muss das Energieversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.“

- eee) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach der Angabe „Absatz 1“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt und werden die Wörter „durch Pressemitteilung der Bundesnetzagentur“ durch die Wörter „im Bundesanzeiger“ ersetzt.
- fff) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- ee) Nach § 24 wird folgender § 25 eingefügt:

„§ 25

Preisanpassungsmonitoring

(1) Die Bundesnetzagentur und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz führen ein Monitoring über Preisanpassungen in dem Zeitraum, in dem Preisanpassungsrechte nach § 24 bestehen, durch. Für dieses Monitoring haben Energieversorgungsunternehmen der Bundesnetzagentur jegliche Preisanpassungen, die nach Feststellung der

Bundesnetzagentur gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 oder aufgrund von deren Aufhebung erfolgen, elektronisch anzuzeigen. Die Anzeige über Inhalt und Umfang der Preisanpassung ist der Bundesnetzagentur innerhalb einer Woche nach erfolgter Anpassung zu übermitteln. Die Bundesnetzagentur übermittelt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf Verlangen die erlangten Daten.

(2) Die Bundesnetzagentur kann Vorgaben zu Inhalt und Format der zu übermittelnden Daten machen.

(3) Die Bundesnetzagentur kann die erlangten Daten in aggregierter Form im Monitoringbericht nach § 35 des Energiewirtschaftsgesetzes veröffentlichen.“

- j) In Nummer 19 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Absatz 1g Satz 1 wird die Angabe „18.“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. In § 16 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Reichen die Maßnahmen nach Absatz 2 nach Feststellung eines Betreibers von Fernleitungsnetzen nicht aus, um eine Versorgungsstörung für lebenswichtigen Bedarf im Sinne des § 1 des Energiesicherungsgesetzes abzuwenden, muss der Betreiber von Fernleitungsnetzen unverzüglich die Regulierungsbehörde unterrichten.“ ‘

- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „(Stilllegungsanzeige)“ gestrichen.

- bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Eine Genehmigung der vorläufigen oder endgültigen Außerbetriebnahme oder Stilllegung“ durch die Wörter „Die Genehmigung“ und die Wörter „Versorgungssicherheit Deutschlands“ durch die Wörter „Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „Versorgungssicherheit Deutschlands“ durch die Wörter „Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

ccc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Gasspeicheranlage hat“ die Wörter „im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten den Nachweis für“ eingefügt, werden die Wörter „der Bundesnetzagentur“ gestrichen und wird das Wort „nachzuweisen“ durch die Wörter „zu erbringen“ ersetzt.

- cc) In Absatz 5 wird nach den Wörtern „eines Umweltschadens im Sinne des“ die Wörter „§ 2 Nummer 1 des“ eingefügt.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird das Wort „frühestens“ gestrichen.
 - bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne von“ durch das Wort „nach“ ersetzt.
 - cc) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „von einem Monat“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.
 - dd) In Absatz 5 werden nach der Angabe „(ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1)“ ein Komma und die Wörter „die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - b) In Nummer 6 Buchstabe c werden nach den Wörtern „und Klimaschutz“ die Wörter „nach § 3 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Energiesicherungsgesetzes“ eingefügt.
4. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

, Artikel 4

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Dem § 185 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes sind nicht auf Treuhandverwaltungen oder Enteignungen nach dem ersten Abschnitt des zweiten Kapitels des Energiesicherungsgesetzes anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Privatisierungen nach § 20 Absatz 3 des Energiesicherungsgesetzes.“ ‘

5. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5 und die Wörter „Die Artikel 1 und 2 treten“ werden durch die Wörter „Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2“ ersetzt.;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:
„Der Bundestag wolle beschließen:

Der brutale und völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine wird nicht nur mit äußerster Grausamkeit geführt, er hat auch Auswirkungen auf die europäische Energiesicherheit. Das Energiesicherungsgesetz (EnSiG) schafft die Rahmenbedingungen, um im Ernstfall zügig, entschieden und effektiv handeln und die negativen Folgen einer Energiemangellage minimieren zu können. Klar bleibt dabei: Am besten ist es für unser Land, wenn die Regelungen aus diesem Gesetz möglichst wenig zum Einsatz kommen müssen. Der Bundestag verabschiedet dieses Gesetz in der Erwartung, dass Markt-Mechanismen genutzt und möglichst milde Mittel eingesetzt werden, um die Versorgung mit Energie zu sichern. Für uns gilt: Wenn ein Eingriff in Eigentumsrechte erfolgt, dann darf nur der kleinste notwendige Eingriff erfolgen.

Das EnSiG schafft mit der digitalen Plattform einen entscheidenden Fortschritt. Erstmals werden wichtige Daten auf einer zentralen Plattform erfasst, sodass die Regulierungsbehörden im Ernstfall schnell und auf einer guten Datenbasis entscheiden können. Dies ist dennoch nur ein wichtiger von vielen Schritten auf dem weiteren Weg zur Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für unsere Energieversorgung.

Für die Energiesicherheit ist es notwendig, schon jetzt schnell und entschieden zu handeln. Da das meiste Erdgas in Deutschland zum Heizen verwendet wird, kommt es über den Sommer aller Voraussicht nach nicht zu einer Gasmangellage. Es ist zentral, diese Zeit optimal zu nutzen, um Vorsorge für die Heizperiode zu treffen. Gasspeicher müssen gefüllt werden, bei den Verbrauchern soll ein Fokus auf Effizienz und Energiesparen liegen. Der Ausbau von Erneuerbaren muss mit einem Fokus auf die Versorgungssicherheit schnell und in der Fläche vorangebracht werden. Deshalb begrüßt der Bundestag ausdrücklich, dass die Bundesregierung bereits mit vielen Maßnahmen die Abhängigkeit von russischer fossiler Energie senkt und den Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigen möchte.

Der Gebäudebereich ist zu Recht geschützt und soll bei einer Gasmangellage vorrangig beliefert werden. Dennoch ist auch zu berücksichtigen, dass die Industrie im Ernstfall nicht alleine die kompletten Reduktionen erbringen kann. Deutschland bezieht heute noch 35 Prozent des verbrauchten Gases aus Russland, das entspricht dem Gasverbrauch der kompletten Industrie. Dabei läuft der Import von LNG über ausländische Terminals schon auf Hochtouren. Ein länger andauerndes Abschalten eines größeren Teils der gasverbrauchenden Industrie wäre sowohl für die Produktion von lebenswichtigen Gütern und Vorstufen dieser Güter in den Lieferketten als auch für die dadurch ausgelösten dauerhaften Fabrikschließungen nicht akzeptabel. Deshalb ist es klar, dass der Bereich Gebäudewärme zwar geschützt bleiben, im Ernstfall aber dennoch einen relevanten Beitrag zu Einsparungen leisten muss. Neben der Notwendigkeit von freiwilligen Maßnahmen könnte in einer für die Gasversorgung kritischen Situation eine Begrenzung der Raumtemperatur in Bürogebäuden und wo möglich Homeoffice vorgeschrieben werden. Die Vermeidung eines Blackouts im Strombereich hat bei der Verteilung von knappen Gasmengen sehr hohe Priorität.

Die mit diesem Gesetz auf den Weg gebrachten Möglichkeiten zu außerordentlichen Preisanpassungen sind notwendig, um im Notfall kaskadenhafte Ausfälle der Energieversorgungsketten zu verhindern. Zugleich liegt darin das Risiko unzumutbarer finanzieller Mehrbelastungen der Letztverbraucher. Das betrifft sowohl private Haushalte als auch gewerbliche und industrielle Verbraucher. Im Fall einer Gasmangellage müssen die durchgereichten Mehrbelastungen durch schnelle, unbürokratische und zielgerichtete Maßnahmen abgefedert werden, um das Ausmaß sozialer Härte und schwerwiegender wirtschaftlicher Folgen wie massenhafter Betriebsschließungen zu verringern. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entsprechende Maßnahmen vorzubereiten und ggf. zur Anwendung zu bringen.

Zur Sicherung der Energieversorgung muss neben der H-Gas-Versorgung während der derzeitigen Umstellung übergangsweise auch noch die Versorgung mit L-Gas sichergestellt werden. Analog zu den mit diesem Gesetz eingeführten Anzeige- und Genehmigungspflichten bei einer beabsichtigten Stilllegung von Gasspeichern sollten entsprechende Regeln deshalb auch für

Fälle beabsichtigter Umstellungen von L- auf H-Gasspeicher eingeführt werden. Der Bundestag nimmt zur Kenntnis, dass die Bundesregierung die Einführung einer entsprechenden Regelung plant und fordert die Bundesregierung auf, einen entsprechenden Regelungsvorschlag bis spätestens Ende 2022 vorzulegen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Festsetzung ggf. notwendig werdender Entschädigungen im Rahmen von Verordnungen nach § 23 EnSiG immer auch das Ausmaß der Mitverschuldung des Alteigentümers zu berücksichtigen.

Außerdem bittet der Bundestag die Bundesregierung zu prüfen, ob es sinnvoll ist zu ermöglichen, Betreibern einer Gasspeicheranlage im Fall einer anderweitig nicht ausgleichbaren wirtschaftlichen Härte infolge der Genehmigungsversagung nach Artikel 2 Nummer 4 EnSiG bezüglich § 35h – neu – des Energiewirtschaftsgesetzes eine Entschädigung zu zahlen.

Neben den Gaslieferanten sollte auch Unternehmen, die Erdgas zur Erzeugung von Wärme einsetzen, ein außerordentliches Preisanpassungsrecht eingeräumt werden, sofern die Bundesnetzagentur eine erhebliche Minderung der Gasimportmengen nach Deutschland festgestellt hat.“

Berlin, den 11. Mai 2022

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Ralph Lenkert

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf **Drucksache 20/1501** wurde in der 32. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. April 2022 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Energiesicherungsgesetz 1975 wird durch Klarstellungen zu bestehenden Verordnungsermächtigungen präzisiert. Des Weiteren werden zusätzliche Verordnungsermächtigungen aufgenommen. Zudem werden Regelungen eingefügt, um über eine digitale Plattform die Lastverteilung effektiv vollziehen zu können, die sowohl nach dem Energiesicherungsgesetz als auch bei Solidaritätsmaßnahmen nach der SoS-Verordnung erforderlich werden kann. Dementsprechend wird auch die Gassicherungsverordnung angepasst. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, wird die Möglichkeit einer Treuhandverwaltung über Unternehmen der Kritischen Infrastruktur und als Ultima Ratio auch die Möglichkeit einer Enteignung geschaffen. Des Weiteren wird die Möglichkeit für Preisanpassungen bei verminderten Gasimporten vorgesehen. Im Energiewirtschaftsgesetz werden Regelungen für die Festlegung kritischer Komponenten sowie für LNG-Anlagen und Gasspeicher ergänzt. Der Nutzen dieses Gesetzes liegt in der Sicherstellung einer schnellen und umfassenden Handlungsfähigkeit des Staates zur Vermeidung und bei der Bewältigung des Krisenfalles, damit die Energieversorgungssicherheit im Krisenfall gewahrt oder schnellstmöglich wiederhergestellt wird. Hierzu ändert Artikel 1 das Energiesicherungsgesetz 1975. Artikel 2 ändert das Energiewirtschaftsgesetz. Artikel 3 ändert die Gassicherungsverordnung.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1501 in seiner 13. Sitzung am 11. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1501 in seiner 10. Sitzung am 11. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1501 in seiner 14. Sitzung am 11. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1501 in seiner 11. Sitzung am 11. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1501 in seiner 10. Sitzung am 11. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 12. Sitzung am 9. Mai 2022 stattfand, haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 20(25)48 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Dr. Sebastian Bolay
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK)

Dr. Alexander Götz
Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Dr. Jan Haizmann
EFET-Deutschland, Verband Deutscher Energiehändler e. V. (EFET)

Klaus Müller
Präsident der Bundesnetzagentur

Inga Posch
Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e. V.

Geertje Stolzenburg
Fachgebietsleiterin Energiewirtschaftsrecht beim Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Abgelehnte Anträge

Der folgende von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(25)60 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften

- Drucksache 20/1501 –

Der Ausschuss wolle beschließen:

1.) § 17 erhält folgenden zusätzlichen Absatz 9

Der oder die Treuhänder einer gemäß diesem Gesetz oder nach dem AWG angeordneten Treuhandverwaltung haben nur insoweit zum Wohl und Nutzen der betroffenen Gesellschaft zu handeln, als es nicht mit dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit der Energieversorgung und den Zielen von gemäß Artikel 29 EUV bzw. Artikel 215 AEUV erlassenen Sanktionen kollidiert. Eine Ersatzpflicht des oder der Treuhänder bei fahrlässigem Handeln beschränkt sich auf 1 Million Euro für eine Tätigkeit bei einem Unter-

nehmen gemäß Absatz 1. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht gegenüber dem Unternehmen im Sinne des Satzes 1 auf 4 Millionen Euro.

- 2.) § 17 Absatz 9 GE wird Absatz 10 und verweist dort in Satz 1 nicht nur auf die Absätze 1 bis 8, sondern auch auf den neuen Absatz (rein redaktionelle Anpassung)

Begründung

Im Finanzaufsichtsrecht gibt es den von der BaFin einsetzbaren Beauftragten, vgl. §§ 45 ff KWG, 307 VAG und § 40 KAGB. Das Versicherungsaufsichtsrecht kennt die Möglichkeit, einen Sonderbeauftragten einzusetzen, bereits seit über 80 Jahren. Die jetzt in diesem Gesetz und bislang auf Basis des AWG angeordneten Treuhandverhältnisse bedürfen entsprechender Regelungen.

Berührungspunkte bestehen gegenüber dem Amt des Sonderbeauftragten im Kapitalmarktrecht und dementsprechend auch gegenüber der Treuhandverwaltung im Energiesicherungsrecht mitunter aufgrund des vermuteten Haftungsrisikos. Deshalb ist seit 2008 im Kapitalmarktrecht eine Haftungsbegrenzung für fahrlässiges Handeln in Kraft, die § 307 Absatz 4 VAG bei 1 Million Euro zieht. Lediglich bei einer Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, liegt die Haftungsgrenze bei 4 Millionen Euro. Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch, wenn der Sonderbeauftragte und damit der oder die Treuhänder mehrere zum Schadenersatz verpflichtende Handlungen begangen hat.

An diese Regelungen knüpfen die vorgeschlagenen Formulierungen in dem neuen Absatz 9 Sätze 2 und 3 an.

Besondere Bedeutung haben mögliche Interessenkonflikte zwischen den Belangen des in Treuhandverwaltung genommenen Unternehmens und dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit der Energieversorgung und der Umsetzung von Sanktionen. § 17 Absatz 9 klärt daher die Frage der Treupflichten des oder der Treuhänder.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/1501 in seiner 14. Sitzung am 11. Mai 2022 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)58(neu) einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1501 ein.

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf Ausschussdrucksache 20(25)60 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1501 ein.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)59(neu) einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1501 ein.

Die **Bundesregierung** erklärte, sie habe den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eine Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 vorgelegt. Dabei gehe es um die Weiterentwicklung des Gesetzes von 1975 unter den Bedingungen des 21. Jahrhunderts. Ein wichtiger Bestandteil des Gesetzentwurfs sei die Erstellung einer digitalen Plattform, mit der die Bundesnetzagentur im Notfall als Bundeslastverteiler handeln könne. Darüber hinaus werde die Erdgas-Versorgungssicherheits-Verordnung (Erdgas-SoS-VO) im Sinne der europäischen Solidarität umgesetzt. Weitere Regelungen beträfen die Treuhandverwaltung und die Ultima-Ratio-Möglichkeit der Enteignung bei Kritischen Infrastrukturen. Letztere stünden aber unter der klaren Vorgabe der Reprivatisierung, sobald die Notlage beendet sei. Schließlich gehe es um Regelungen zur Preisanpassung, um zu verhindern, dass es zu Ausfällen bei Unternehmen komme. Damit solle die Lieferkette gesichert werden. Der Gesetzentwurf beinhalte des Weiteren Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz, die die Stilllegung von Gasspeichern verhindern sollten. Die Koalitionsfraktionen hätten einen Änderungsantrag vorgelegt, den die Bundesregierung ausdrücklich begrüße.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begründete für die Koalitionsfraktionen den Änderungsantrag. Sie schickte voraus, dass angesichts der Situation ein schnelles Handeln angezeigt sei. Anzeichen hierfür sei beispielsweise die Nachricht vom Morgen des 11. Mai 2022, dass der Gastransit durch die Ukraine aufgrund des

Krieges eingeschränkt werde. Der Änderungsantrag bestimme, die digitale Plattform könne nun früher als ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehen aufgebaut werden. Die europäische Solidarität werde auch auf Nachbarländer ausgeweitet, die nicht zur EU gehörten. Falls es zu einer Enteignung komme, müsse, wenn die Versorgungssicherheit gegeben sei und die Bundeshaushaltsordnung eingehalten werde, anschließend wieder reprivatisiert werden. Die Bedingungen für Enteignungen seien weiter präzisiert worden. Es existiere ein Zustimmungsvorbehalt des Bundestages für die zu erlassende Rechtsverordnung. Was die Preisanpassung betreffe, so sei der Verbraucherschutz durch ein Monitoring und eine Preisrückanpassungsklausel gestärkt worden. So greife § 24 erst, wenn die Bundesnetzagentur die deutlich reduzierte Gasimportlage festgestellt habe. Eine weitere Klarstellung bestehe darin, dass bei der Nutzung von Preisanpassungsklauseln auf der Grundlage des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) nicht noch weitere, vertraglich vereinbarte Preisgleitklauseln herangezogen werden dürften.

Die **Fraktion der SPD** dankte für das kollegiale Verhalten anderer Fraktionen, die nicht der Koalition angehörten. Sie betone dies angesichts des hohen Schadenpotentials des vorgelegten Gesetzentwurfs, der aber auch gleichzeitig ein hohes Nutzenpotential beinhalte. Die Kette der gesamten Gaslieferungen müsse stabilisiert werden, damit es nicht zu Unternehmenszusammenbrüchen komme. Es müsse im Vorfeld verhindert werden, dass solche Ultima-Ratio-Maßnahmen wie Treuhänderschaft oder gar Enteignungen ergriffen werden müssten. Im Folgenden ging die Fraktion auf den Entschließungsantrag ein, der eine Formulierung zur Notwendigkeit beinhalte, bei einer Gasmangellage freiwillig Maßnahmen zur Begrenzung der Raumtemperatur zu ergreifen. Sie zitierte die neue Formulierung: „Neben der Notwendigkeit von freiwilligen Maßnahmen könnte in einer für die Gasversorgung kritischen Situation eine Begrenzung der Raumtemperatur in Bürogebäuden und wo möglich Homeoffice, vorgeschrieben werden.“ Die Fraktion stellte klar, es gehe ausschließlich um die Absenkung der Raumtemperatur in Bürogebäuden, nicht aber im Homeoffice.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erhob eingangs die Frage, worin sich die Anträge auf den Ausschussdrucksachen 20(25)58(neu) und 20(25)59(neu), die gerade als Tischvorlage verteilt worden seien, von den Anträgen vom 10. Mai 2022 unterschieden. Sie erklärte, sie sei von der Notwendigkeit der Vorlage eines solchen Gesetzes überzeugt. Das Energiesicherungsgesetz sei eine logische Fortführung des Gasspeichergesetzes. Die Fraktion kritisierte die Bestimmungen zur Preisanpassung und die sehr weitreichenden Bestimmungen zur Enteignung. Letztere seien ein tiefer Grundrechtseingriff. Die Preisanpassung sei nicht unbedingt zielführend. Es bestünden Zweifel, ob mit diesem Instrument nicht ein negativer Dominoeffekt im Sinne des Zerreißen der Lieferkette entstehen könne. Die Fraktion begrüßte die Nachschärfung der Reprivatisierung, insbesondere, dass der Bundestag einer zu erlassenden Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung im Krisenfall zustimmen müsse. Sie kritisierte, dass diese Verordnung dem heutigen Gesetespaket noch nicht beiliege. Offen geblieben aus der Anhörung seien die folgenden Punkte: Erstens der Einwand des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) zur Treuhandverwaltung und Enteignung gemischtwirtschaftlicher Unternehmen. Zweitens, bei den Energiehändlern, vertreten durch den European Federation of Energy Traders (EFET), gebe es Sorgen, was die Preisanpassungsrechte bei Handelsgeschäften betreffe. Der dritte Punkt, hierzu habe die Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(25)60 einen eigenen Änderungsantrag vorgelegt, betreffe die Klarstellung, dass der Treuhänder der Energieversorgungssicherheit in Deutschland mehr verpflichtet sein müsse als den Interessen der eigenen Gesellschaft.

Die **Fraktion der AfD** äußerte, sie stelle die Notwendigkeit des Gesetzes, energetischen Mangellagen zu begegnen, nicht in Frage. Dies unabhängig von der Tatsache, dass man angesichts eigener außenpolitischer Fehler in eine solche Lage gerate. Die öffentliche Anhörung habe gezeigt, dass bereits der Gesetzentwurf Fehler enthalten habe. Erwartungsgemäß seien, wenn auch sehr spät, Änderungsanträge vorgelegt worden. Allerdings behöben diese nicht alle Probleme, beispielsweise die Beweislastumkehr bei der Stilllegung von Gasspeichern oder die Einwände der Energiehändler, dass viele der Energieverträge in Deutschland gar nicht deutschem Recht unterlägen. Der Entschließungsantrag, in dem es unter anderem um die Temperatur in Bürogebäuden gehe, erwähne nicht, dass auch andere Energieträger als Gas bei der Heizung zum Einsatz kommen könnten. Die Fraktion schlug vor, wenn der Gesetzgeber die Temperatur in Bürogebäuden regeln wolle, dann sollten die Ministerien mit gutem Beispiel vorangehen und die Klimaanlage im Sommer abschalten.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, sie verstehe die Kritik der Oppositionsfraktionen an der späten Vorlage der Änderungsanträge und unterstützte die vorangegangenen Erläuterungen der Koalitionsfraktionen. Sie begrüßte die konstruktiven Hinweise, die auch von zwei Oppositionsfraktionen gekommen seien. Die Koalition habe diese weitestgehend berücksichtigt. Die aktuelle Situation sei herausragend schwierig. Einige der Oppositionsfraktionen hätten begriffen, dass es Pflichten gegenüber dem deutschen Volke gebe, die größer als die Profilierungsbe-

strebungen einer anderen Oppositionsfraktion seien. Die Fraktion begrüßte ebenfalls die Klarstellungen zur Ent-eignung. Bei allen zu ergreifenden Maßnahmen dürfe immer nur das mildeste Mittel zum Einsatz kommen. Ent-eignungen dürften nur ein kurzer Einschnitt sein, die Reprivatisierung müsse danach wieder erfolgen. Sie hob hervor, erstmalig seien die Gasspeicher in die Kritische Infrastruktur aufgenommen worden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** sagte, der vorliegende Gesetzentwurf trage zur Daseinsvorsorge bei, mit dem die Versorgungssicherheit verbessert werde. Es gehe allerdings nicht nur um Gas. Im Juni 2019 sei Deutschland durch spekulative Aktionen einiger Bilanzkreisverantwortlicher an den Rand eines Blackouts geraten. Zukünftig werde der Gesetzgeber nicht nur mit Strafgehdern dagegen vorgehen, sondern könne im Falle einer Gefahr für die Ver-sorgung mit weiteren Maßnahmen dagegenhalten. Die Fraktion begrüßte, dass mit dem § 25 erste Schritte in Richtung Preisaufsicht getan würden. Die Fraktion kritisierte, dass der Wunsch nach einer unbedingten Repriva-tisierung festgeschrieben werde. Andere Länder zeigten, dass auch ein staatliches System der Energieversorgung funktionieren könne.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)58(neu).

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)60.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1501 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)59(neu).

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975)

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa bis cc

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Änderung aufgrund abgeschlossener Rechtsförmlichkeitsprüfung.

Zu den Doppelbuchstaben dd und ee

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch Einfügung eines neuen § 25.

Zu Buchstabe b

Die Technischen Anleitungen stellen Verwaltungsvorschriften dar, die nicht unter den Begriff der Rechtsvor-schriften fallen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen aufgrund abgeschlossener Rechtsförmlichkeitsprüfung.

Zu Buchstabe c

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Änderung aufgrund abgeschlossener Rechtsförmlichkeitsprüfung.

Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc

Der Abschluss von Solidaritätsabkommen richtet sich im Grundsatz nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren

Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010. Die Änderungen dienen der Klarstellung. Unter anderem soll deutlich werden, dass die Bundesrepublik Deutschland auch mit anderen Nachbarstaaten als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechende Abkommen schließen kann.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich eine redaktionelle Änderung aufgrund abgeschlossener Rechtsförmlichkeitsprüfung.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich eine redaktionelle Änderung aufgrund abgeschlossener Rechtsförmlichkeitsprüfung.

Die Ergänzung durch den neuen Satz 2 in § 5 regelt, dass die Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 4 des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme von §§ 91 und 93 bei Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Bundesnetzagentur entsprechend anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft. Damit gelten für Maßnahmen der Bundesnetzagentur unter anderem die Regelungen über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde entsprechend. Das danach zuständige Oberlandesgericht Düsseldorf (vgl. § 2 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte und über die gerichtliche Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz) und der Kartellsenat beim Bundesgerichtshof besitzen auf Grund ihrer langjährigen Erfahrung eine im Bundesgebiet einzigartige Expertise in energiewirtschaftsrechtlichen Fragestellungen. Die Praxis der Gerichte zeigt, dass rasch, zielorientiert und praxisnah entschieden wird.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Klarstellung. In der Sache teilen die zuständigen Behörden wie die Bundesnetzagentur die genannten Daten, soweit dies für andere Behörden, wie den Ländern, und den Marktgebietsverantwortlichen zur Vorbereitung und Wahrnehmung von Aufgaben nach Gesetz und Rechtsverordnungen erforderlich ist.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine ergänzende Klarstellung, um die Fälle der Entschädigung nach § 11 von den Fällen der Entschädigung des neuen § 21 abzugrenzen.

Zu Buchstabe h

Es werden die Bußgelder angehoben, die seit Erlass des Gesetzes gegolten hatten. In Anlehnung an vergleichbare gesetzliche Regelungen wie dem Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgesetz, das ähnliche Strukturen wie das Energiesicherungsgesetz aufweist und bei dem Bußgelddrohungen ebenfalls gestaffelte Beträge für Verletzungen von Kernpflichten und Mitwirkungspflichten vorsieht, wird für die Verletzung von Kernpflichten eine Bußgeldhöhe von bis zu 100.000 Euro und für die Verletzung von Mitwirkungspflichten eine Bußgeldhöhe von bis zu 20.000 Euro festgelegt.

Zu Buchstabe i

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich eine redaktionelle Änderung aufgrund abgeschlossener Rechtsförmlichkeitsprüfung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Absatz 3 Satz 1 regelt eine Muss-Vorschrift zur Privatisierung. Voraussetzung einer Privatisierung ist danach, dass das Funktionieren des Gemeinwesens im Sektor Energie und die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit eine Privatisierung erlauben und dass zugleich die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung gegeben sind. Das stellt zum einen sicher, dass eine Privatisierung erst in Betracht kommt, wenn der Zweck der Enteignung erreicht worden ist. Zum anderen ist gewährleistet, dass eine Privatisierung auch dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (§ 7 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung) Rechnung tragen muss. Eine Privatisierung wird regelmäßig mit einem Bieterverfahren um die Anteile an dem enteigneten Unternehmen einhergehen. An einem solchen Bieterverfahren können sich auch in Privatrechtsform verfasste Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts beteiligen. Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass durch Absatz 3 Satz 1 keine subjektiv-öffentlichen Rechte begründet werden.

Für eine fortlaufende Überprüfung der Privatisierung wird eine Berichtspflicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz an den Deutschen Bundestag aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Rechtsverordnungen nach § 23 sind solche der Bundesregierung. Die Rechtsverordnungen werden dem Deutschen Bundestag zur Zustimmung vorgelegt. Es wird aus Gründen der Beschleunigung eine Fiktion zu der unveränderten Rechtsverordnung eingeführt, wonach die Zustimmung als erteilt gilt, wenn der Deutsche Bundestag sich nicht mit der Rechtsverordnung nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung befasst hat.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zu den Dreifachbuchstaben aaa und bbb

Die Regelung zu Preisanpassungsrechten bei verminderten Gasimporten wird konkretisiert. Damit werden Präzisierungen von unbestimmten Rechtsbegriffen wie der Angemessenheit vorgenommen. Dabei wird das vertraglich vereinbarte Preisanpassungsrecht für den Zeitraum, in dem das gesetzliche Preisanpassungsrecht genutzt wird, ausgesetzt, damit es nicht zu stärkeren Belastungen des Kunden kommt.

Zu den Dreifachbuchstaben ccc bis fff

In Absatz 3 erfolgen Präzisierungen zur Preisrückanpassung. Dabei sind die Energieversorgungsunternehmen nach Satz 7 gegenüber ihren Kunden verpflichtet, vier Wochen nach Aufhebung der Gasmangellage nach Absatz 1 Satz 1 wiederum eine Preisanpassung auf ein angemessenes Niveau vorzunehmen. Sofern dieser Preis vom Preis abweicht, den der Kunde vor Feststellung der Gasmangellage nach Absatz 1 Satz 1 zu zahlen hatte, ist das Energieversorgungsunternehmen zu einer nachvollziehbaren Begründung verpflichtet.

Die in Absatz 3 Satz 7 in Bezug genommene 2-Monatsfrist des Satzes 2 beginnt dabei ab Aufhebung der Gasmangellage nach Absatz 1 Satz 1 zu laufen.

Zu Doppelbuchstabe ee

§ 25 schafft die Voraussetzungen, damit das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die Bundesnetzagentur die Lage nach der Durchführung von Preisanpassungen nach Feststellung einer erheblichen Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland evaluieren zu können, insbesondere um etwaige weitere Handlungsbedarfe zu identifizieren. Für diesen Zweck erhält die Bundesnetzagentur von den betroffenen Energieversorgungsunternehmen Daten, die sie (nach Satz 4) an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf Verlangen übermittelt.

Absatz 1 Satz 2 verpflichtet Energieversorgungsunternehmen, die nach Feststellung der Bundesnetzagentur nach § 24 Absatz 1 Satz 1 oder aufgrund der Aufhebung dieser Feststellung eine Preisanpassung oder eine Rückanpassung vorgenommen haben, dies der Bundesnetzagentur elektronisch mitzuteilen. Dabei ist unerheblich, ob die Preisanpassung auf Grundlage des Rechts nach § 24 Absatz 1 Satz 1, eines vertraglichen Rechts oder auf sonstiger Rechtsgrundlage erfolgt. Die Mitteilung betrifft gemäß Satz 2 Inhalt (Rechtsgrund der Preisanpassung) und Umfang der Preisanpassung sowohl der Höhe nach (Ausgangs- und Endniveau der Preise) als auch die betroffenen vertraglichen Mengen (auch prognostizierte und historische Werte) als auch in personeller Hinsicht (Zahl der betroffenen Vertragspartner) und hat innerhalb einer Woche zu erfolgen. Dabei ist insbesondere hinsichtlich der jeweiligen Mengen als auch der betroffenen Kunden davon auszugehen, dass es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, die wesentliche Kalkulationsgrundlage der Preise bilden. Um das Monitoring hinsichtlich der Preisvolatilität und Auswirkungen durchführen zu können, bedarf es einer quantitativen Erhebung und Weitergabe der Daten einschließlich der Höhe, Menge und Betroffenen.

Absatz 2 berechtigt die Bundesnetzagentur konkretere Vorgaben zum Inhalt und Format der mitzuteilenden Daten machen. Hier kann etwa ein standardisiertes Formular durch die Bundesnetzagentur angeboten werden, das die Details der mitzuteilenden Daten konkretisiert und bei der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 zwingend zu verwenden ist.

Absatz 3 berechtigt die Bundesnetzagentur, die so erhaltenen Daten in aggregierter Form (also kumuliert) in ihrem Monitoringbericht nach § 35 EnWG zu publizieren.

Zu Buchstabe j

Dies stellt eine Folgeänderung des neu eingefügten § 25 dar.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)**Zu Buchstabe a**

Die Bundesnetzagentur legt innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten eine Festlegung nach § 11 Abs. 1g Energiewirtschaftsgesetz vor.

Zu Buchstabe b

§ 16 Energiewirtschaftsgesetz wird dahingehend ergänzt, als eine Regelung aufgenommen wird, wonach ein Betreiber von Fernleitungsnetzen unverzüglich die Bundesnetzagentur zu unterrichten hat, wenn die Maßnahmen nach § 16 Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht mehr ausreichen, um eine Versorgungsstörung nach § 1 Energiesicherungsgesetz abzuwehren.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Änderung aufgrund abgeschlossener Rechtsförmlichkeitsprüfung.

Zu Nummer 3 (Artikel 3 – Änderung der Gassicherungsverordnung)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu den Doppelbuchstaben bb bis dd

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Änderung aufgrund abgeschlossener Rechtsförmlichkeitsprüfung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich durch den ergänzenden Verweis um eine Klarstellung.

Zu Nummer 4 (Artikel 4 – neu – Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Es handelt sich um eine technische Anpassung.

Da die im zweiten Kapitel des Energiesicherungsgesetzes enthaltenen besonderen Maßnahmen eine schnelle Handlungsfähigkeit zur Aufrechterhaltung der Energieversorgungssicherheit gewährleisten sollen, werden diese Maßnahmen vom Kartellrecht (und damit u.a. von der kartellrechtlichen Zusammenschlusskontrolle) ausgenommen. Satz 2 stellt klar, dass dies lediglich für Treuhandverwaltungen oder Enteignungen gilt und das Kartellrecht auf Privatisierungen nach § 20 Absatz 3 des Energiesicherungsgesetzes anwendbar bleibt.

Zu Nummer 5 (Artikel 5 – neu – Inkrafttreten)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund abgeschlossener Rechtsförmlichkeitsprüfung.

Änderung der Haushaltsausgaben, des Erfüllungsaufwands und der weiteren Kosten durch die in der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs

Die Berichtspflicht der Wirtschaft nach § 25 Absatz 1 EnSiG stellt aufgrund der befristeten Möglichkeit von Preisanpassungsrechten nach § 24 EnSiG eine einmalige, im Einzelfall geringfügige Mehrbelastung dar. Betroffen sind nur Unternehmen, die vom Preisanpassungsrecht Gebrauch machen. Für die Bundesnetzagentur entsteht insoweit einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand, sofern Formatvorlagen oder Datenvorgaben zur Berichtspflicht nach § 25 Absatz EnSiG erstellt werden. Die in § 25 Absatz 1 EnSiG für die Bundesnetzagentur und das

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz enthaltende Pflicht zur Evaluierung der Wirkung des § 24 EnSiG stellt im Sinne des Leitfadens Erfüllungsaufwand keinen Vollzug, sondern Regierungshandeln dar. Insoweit entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Berlin, den 11. Mai 2022

Ralph Lenkert
Berichtersteller

